

Ihre weiteren Fragen:

- a. Ja, wir haben einen nationalbibliothekarischen, territorialen Sammelauftrag.
- b. Ja, auch die Produktion Schweizer Autoren im Ausland gehört zu den Helvetica.
- c. Ja, auch die im Ausland erschienene Produktion zum Thema Schweiz gehört zu den Helvetica.
- d. Ja, gezwungenermassen. Die Formatbarrieren im online-Bereich sollten jedoch stetig abnehmen.
- e. Soweit ich weiss, nicht. Die Formate im online Bereich müssen jedoch gewisse Bedingungen erfüllen damit sie überhaupt eingesammelt und archiviert werden können.
- f. Für die Anzeige in unserer Nationalbibliographie beispielsweise gilt das Mindestmass von 6 Seiten redaktionellem Inhalt. Wenns ums Sammeln geht, insbesondere im Bereich der Amtsdruckschriften und Vereinsschriften, wird dieses Mindestmass aber nicht angewandt, da uns sonst wichtige Publikationen fehlen würden.
- g. Keines. Die Schweiz kennt kein Pflichtexemplargesetz. Auf Kantonsebene (z.B. Waadt und Genf) schon, aber nicht auf nationaler Ebene. Dank der erwähnten Vereinbarung mit dem Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverband aus 1961 kriegen wir je 1 Ex. aus der Produktion der beteiligten Verlage; sie betrifft jedoch keine Periodika. Generell sammeln wir immer nur 1 Exemplar.
- h. Jein. Monografien unter 50 Jahre können nach Hause ausgeliehen werden. Ältere nur im Lesesaal, ebenso sämtliche Periodika. Details in den von Ihnen erwähnten Verordnungen und Weisungen.
- i. Wir kennen keine Pflichtexemplare (s. bei g.). Die von Ihnen erwähnte Weisung definiert welche Publikationen von der Ausleihe ausgeschlossen sind. Wobei jeweils zwischen Heimausleihe, Lesesaalausleihe und Keine Ausleihe unterschieden wird.
- j. Nein. Wir haben zwar sog. Zweitexemplare, jedoch werden sie nicht im Sinne einer Reserve oder Depotbibliothek gesammelt.
- k. –